



Allgemeine Servicebedingungen

JENOPTIK Industrial Metrology Germany GmbH

Für Arbeiten im Inland sowie im Inland beauftragte Auslandsarbeiten

1. Vertragsschluss, Allgemeines

1.1 Diese Servicebedingungen sind gültig für die JENOPTIK Industrial Metrology Germany GmbH in Villingen-Schwenningen mit den Werken in Villingen-Schwenningen, Jena und Ratingen, sowie die übrigen Niederlassungen in Deutschland.

1.2 Diese Servicebedingungen sind auch gültig für im Inland beauftragte Auslandsarbeiten.

1.3 Liegt eine unwidersprochene schriftliche Auftragsbestätigung vor, so ist diese für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Servicearbeiten maßgebend.

1.4 Ist der Servicegegenstand nicht vom Auftragnehmer geliefert, so hat der Auftraggeber auf bestehende gewerbliche Schutzrechte hinsichtlich des Gegenstandes hinzuweisen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von evtl. Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten frei.

2. Kostenangaben, Kostenvoranschlag

2.1 Servicearbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

2.2 Wird vor der Ausführung der Servicearbeiten ein Kostenvoranschlag mit verbindlichen Preisansätzen gewünscht, so ist dies vom Auftraggeber ausdrücklich zu verlangen. Ein derartiger Kostenvoranschlag ist nur verbindlich, wenn er schriftlich abgegeben wird und auf die Verbindlichkeit hingewiesen wurde. Die zur Abgabe des Kostenvoranschlags erbrachten Leistungen werden dem Auftraggeber dann berechnet, wenn dies vor Erarbeitung des Kostenvoranschlags vereinbart wurde.

3. Servicetermin und Servicedauer

3.1 Die Terminfestlegung für den Serviceeinsatz erfolgt nach gegenseitiger Absprache und nach schriftlicher Bestätigung.

3.2 Alle Angaben über eine Servicedauer beruhen auf Schätzungen und sind daher nicht verbindlich.

3.3 Eine verbindlich vereinbarte Servicedauer ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Servicegegenstand zur Übernahme durch den Auftraggeber, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung/Abnahme zu deren Vorname, bereit ist.

3.4 Bei vom Auftraggeber später erteilten Zusatz- oder Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Servicearbeiten, die vom Servicetechniker während der Durchführung von Servicearbeiten festgestellt werden, verlängert sich die vereinbarte Servicedauer entsprechend.

3.5 Die Durchführung von Arbeiten nachts, an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen bedarf der ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung.

3.6 Verzögert sich die Durchführung der vereinbarten Servicearbeiten durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die vom

Auftragnehmer nicht zu vertreten sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Servicearbeiten von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Servicedauer ein.

3.7 Ist der Beginn der Durchführung der vereinbarten Servicearbeiten nicht möglich und hat dies der Auftragnehmer nicht zu vertreten, hat der Auftraggeber die dem Auftragnehmer dadurch entstandenen Kosten zu erstatten.

4. Mitwirkung und technische Hilfeleistung des Auftraggebers bei der Durchführung von Servicearbeiten außerhalb des Ortes des Auftragnehmers

4.1 Der Auftraggeber hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Servicearbeiten auf seine Kosten zu unterstützen.

4.2 Der Auftraggeber hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Serviceplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Serviceleiter/Serviceingenieur über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten.

4.3 Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:

- (a) Bereitstellung der notwendigen, geeigneten Hilfskräfte in der für die Servicearbeiten erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Hilfskräfte haben die Weisungen des Servicetechnikers zu befolgen. Der Auftragnehmer übernimmt für die Hilfskräfte keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Servicetechnikers entstanden, so gelten die Regelungen der Abschnitte 10 und 11 entsprechend.
- (b) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen, Leitern und schweren Werkzeuge sowie der erforderlichen Bedarfsgegenstände und –stoffe.
- (c) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- (d) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschließbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Servicepersonals.
- (e) Schutz der Servicestelle und –materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Servicestelle.
- (f) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zum Abgleich des Servicegegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Abnahmeprüfung notwendig sind.

4.4 Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Servicearbeiten unverzüglich nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Auftragnehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

4.5 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist der Auftragnehmer nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen an dessen Stelle und

auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche des Auftragnehmers unberührt.

5. Transport und Versicherung bei Servicearbeiten am Ort des Auftragnehmers

5.1 Wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird ein auf Verlangen des Auftraggebers durchgeführter An- und Abtransport des Servicegegenstandes – einschließlich einer etwaigen Verpackung und Verladung – auf seine Rechnung durchgeführt, andernfalls wird der Servicegegenstand vom Auftraggeber auf seine Kosten beim Auftragnehmer angeliefert und nach Durchführung der Servicearbeiten beim Auftragnehmer durch den Auftraggeber wieder abgeholt.

5.2 Der Auftraggeber trägt die Transportgefahr.

5.3 Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten der Hin- und ggf. der Rücktransport gegen die versicherbaren Transportgefahren, z.B. Diebstahl, Bruch, Feuer, versichert.

5.4 Während der Durchführung von Servicearbeiten beim Auftragnehmer besteht kein Versicherungsschutz. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers wird der Auftragnehmer den erforderlichen Versicherungsschutz herbeiführen.

6. Preis und Zahlung

6.1 Die Preise für Arbeitszeit, Material und Nebenkosten ergeben sich aus der Anlage 1 zu diesen Servicebedingungen. Änderungen der Anlage 1 wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt geben.

6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt bei Vertragsabschluss eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

6.3 Bei der Berechnung der Servicearbeiten werden die Preise für verwendete Teile, Materialien und zusätzliche Leistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen und die Fahrtkosten jeweils gesondert ausgewiesen. Grundlage dafür ist der unterzeichnete Servicebericht. Werden die Servicearbeiten auf Grund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

6.4 Die Mehrwertsteuer wird in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu Lasten des Auftraggebers berechnet.

6.5 Die Zahlung ist bei Abnahme und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung ohne Skonto innerhalb von 14 Tagen zu leisten.

6.6 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung ist dem Auftraggeber nur gestattet, wenn seine Gegenansprüche vom Auftragnehmer unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

7. Nicht durchführbarer Service

7.1 Die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen sowie die weiteren entstandenen und nachgewiesenen Kosten (Fehlersuchzeit gleich Arbeitszeit) werden dem Auftraggeber in Rechnung gestellt, wenn die Servicearbeiten aus vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden können, insbesondere weil

- (a) der beanstandete Fehler bei Beginn der Servicearbeiten nicht aufgetreten ist,
- (b) Ersatzteile nicht zu beschaffen sind,
- (c) der Auftraggeber den vereinbarten Termin versäumt hat,
- (d) der Vertrag über die Durchführung der Servicearbeiten während der Durchführung gekündigt worden ist.

8. Abnahme

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Servicearbeit verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und – wenn vereinbart – eine vertraglich vorgesehene Erprobung des Servicegegenstandes stattgefunden hat. Erweisen sich die Servicearbeiten als nicht vertragsgemäß, so ist der Auftragnehmer zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Auftraggebers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne dass der Auftragnehmer dies zu vertreten hat, so gilt die Abnahme nach Ablauf von zwei Wochen seit Anzeige der Beendigung der Servicearbeiten als erfolgt.

8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung des Auftragnehmers für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

9. Eigentumsvorbehalt, erweitertes Pfandrecht

9.1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen verwendeten Zubehör- und Ersatzteilen und Austauschaggregaten (Vorbehaltsware) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Servicevertrag vor. Bei Verarbeitung oder Umbildung steht dem Auftragnehmer das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der Vorbehaltsware (Rechnungswert) zu der neuen Sache zu. In diesem Fall verwahrt der Auftraggeber unentgeltlich für den Auftragnehmer.

9.2 Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus dem Servicevertrag ein Pfandrecht an dem aufgrund des Vertrages in seinen Besitz gelangten Servicegegenstand des Auftraggebers zu. Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Servicegegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten oder rechtskräftig sind.

10. Mängelansprüche

10.1 Nach Abnahme der Servicearbeiten haftet der Auftragnehmer für Mängel der Servicearbeiten unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Auftraggebers unbeschadet Abschnitt 10.4 und Abschnitt 11 in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich dem Auftragnehmer anzuzeigen.

10.2 Bei seitens des Auftraggebers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten ist die Haftung des Auftragnehmers für die daraus entstehenden Folgen ausgeschlossen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei der Auftragnehmer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Auftragnehmer eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat verstreichen lassen, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

10.3 Von den durch die Mängelbeseitigung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Auftragnehmer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzteiles einschließlich des Versandes. Er trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung des Auftragnehmers eintritt.

10.4 Lässt der Auftragnehmer - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihm gestellte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Auftraggeber im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Das Minderungsrecht des Auftraggebers besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Mängelbeseitigung. Weitere Ansprüche des Auftraggebers bei Mängeln der Servicearbeiten sind ausdrücklich ausgeschlossen.

10.5 Typische Verbrauchs- und Verschleißteile (wie z.B. Druckerpatronen, Dichtlippen an bewegten Teilen) sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

11. Haftung des Auftragnehmers, Haftungsausschluss

11.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, geltend macht. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

11.2. Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser oder seine Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen. Auch in diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung des Auftragnehmers auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Wesentliche Vertragspflichten sind die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen und im wesentlichen mangelfreien Wartung sowie während der Wartungsleistung einzuhalten Schutz- und Obhutspflichten, die den Schutz von Leben, Körper und Gesundheit des Auftraggebers oder seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen sowie den Schutz des Eigentums des Auftraggebers vor erheblichen Schäden bezwecken.

11.3. Soweit der Auftragnehmer technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung des Auftragnehmers.

11.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleibt unberührt, dies gilt auch für unabdingbare zwingende gesetzliche Haftung.

11.5. Die vorstehenden Haftungsbegrenzungen gelten unabhängig vom Rechtsgrund einer Haftung, insbesondere auch für außervertragliche und deliktische Ansprüche.

11.6 Der Auftraggeber ist für die Sicherung von Daten der Messgeräte und Anlagen verantwortlich, einschließlich der Erstellung von Sicherungskopien. Bei Verletzung dieser Pflichten, haftet der Auftragnehmer für daraus entstandene Schäden nicht. Die Haftung des Auftragnehmers für Datenverlust beschränkt sich auf den Wiederherstellungsaufwand, der typischerweise bei regelmäßiger und gefahrensrechtlicher Datensicherung des Auftraggebers eingetreten wäre.

11.7 Weitere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen.

12. Verjährung

12.1 Alle Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Die Verjährung beginnt mit dem Abschluss der Arbeiten und der Unterzeichnung des Serviceberichtes, bzw. mit der Abnahme, sofern diese vertraglich vereinbart worden ist. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt 11.2 (a) – (e) gelten die gesetzlichen Fristen.

13. Ersatzleistung des Auftraggebers

13.1 Werden bei Servicearbeiten außerhalb des Ortes des Auftragnehmers ohne Verschulden des Auftragnehmers die von ihm gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Serviceplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

14. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

14.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz des Auftragnehmers zuständige Gericht. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.